1. Geltungsbereich

Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Lampentasche GmbH und Familien, Privatpersonen oder Unternehmen, die eine Nanny oder eine Person im hauswirtschaftlichen Bereich suchen («Auftraggeber»), sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in Verträgen und AGB einheitlich die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Personen aller Geschlechter.

2. Gegenstand

Die Lampentasche GmbH rekrutiert und vermittelt geeignete Kandidaten an Auftraggeber und verfügt über eine entsprechende Bewilligung zur Personalvermittlung. Die Vermittlung betrifft grundsätzlich Auftraggeber und Kandidaten mit Wohnsitz in der Schweiz sowie Arbeitsorte in der Schweiz; gelegentliche, zeitlich begrenzte Auslandseinsätze bleiben möglich.

Die Lampentasche GmbH erbringt ausschliesslich Vermittlungsleistungen. Sie wird weder Arbeitgeberin des Kandidaten noch verleiht sie Personal. Der Arbeitsvertrag kommt ausschliesslich zwischen Auftraggeber und Kandidat zustande.

Als geeignet gelten Kandidaten, die dem Anforderungsprofil des Auftraggebers entsprechen und nach den internen Vorgaben der Lampentasche GmbH geprüft wurden.

3. Kennenlernen und Probearbeiten

Die Lampentasche GmbH organisiert auf Wunsch der Auftraggeber und mit Einwilligung der Kandidaten ein Kennenlernen und Probearbeiten. Die dadurch entstehenden Reisekosten und allfälligen Vergütungen sind vom Auftraggeber direkt an den Kandidaten zu bezahlen.

Sobald der Kandidat Arbeitsleistungen erbringt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der arbeits-, sozialversicherungs- und unfallversicherungsrechtlichen Pflichten verantwortlich.

4. Zusammenarbeit

Bis zum Vertragsabschluss zwischen Auftraggeber und Kandidat erfolgt die Kommunikation ausschliesslich über die Lampentasche GmbH.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Lampentasche GmbH sämtliche für die Vermittlung erforderlichen Informationen zeitnah, vollständig und wahrheitsgemäss mitzuteilen sowie erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Auftraggeber bevollmächtigen sich gegenseitig, Erklärungen im Rahmen der laufenden Vertragsabwicklung abzugeben und entgegenzunehmen. Mitteilungen an einen Auftraggeber gelten als gegenüber allen Auftraggebern erfolgt.

Im Fall von falschen, irreführenden oder unvollständigen Angaben behält sich die Lampentasche GmbH vor, den Vertrag vorzeitig zu beenden.

5. Haftung

Die Lampentasche GmbH schuldet eine sorgfältige Vermittlungstätigkeit, jedoch keinen Vermittlungserfolg und keine Gewähr für die spätere Arbeitsleistung des Kandidaten. Für das Arbeitsverhältnis zwischen Auftraggeber und Kandidat ist ausschliesslich der Auftraggeber verantwortlich. Die Haftung der Lampentasche GmbH ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Schäden aus eigenen schuldhaften Pflichtverletzungen beschränkt.

6. Sozialversicherungen und Steuern

Der Auftraggeber ist als Arbeitgeber für die Einhaltung sämtlicher arbeits-, sozialversicherungs-, steuer- und ausländerrechtlichen Pflichten verantwortlich, insbesondere betreffend AHV/IV/EO/ALV, Unfallversicherung, gegebenenfalls BVG, Quellensteuer, Familienzulagen sowie arbeits- und aufenthaltsrechtliche Bewilligungen.

7. Honorar

7.1. Allgemein

Die Höhe des jeweiligen Vermittlungshonorars sowie die entsprechenden Fälligkeiten bestimmen sich nach dem jeweiligen Vermittlungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und der Lampentasche GmbH. Mehrere Auftraggeber haften für sämtliche finanziellen Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch.

Das Vermittlungshonorar ist geschuldet, wenn ein von der Lampentasche GmbH präsentierter Kandidat innerhalb von 18 Monaten seit der Präsentation durch den Auftraggeber angestellt oder anderweitig entgeltlich eingesetzt wird. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Lampentasche GmbH bereits beendet wurde oder am späteren Vertragsschluss zusätzlich ein weiterer Vermittler beteiligt ist.

Ein allfällig vertraglich vereinbarter Anspruch auf Nachrekrutierung hat keinen Einfluss auf die Fälligkeit der Honorarforderung.

Das Vermittlungshonorar ist auch geschuldet, wenn der Auftraggeber einen von der Lampentasche GmbH präsentierten Kandidaten innerhalb von 18 Monaten seit der Präsentation an Dritte weiterempfiehlt, dessen Daten weitergibt oder ihn anderweitig bekannt macht und zwischen dem Dritten und dem Kandidaten ein Arbeitsvertrag oder sonstiger entgeltlicher Betreuungsvertrag zustande kommt. Dies gilt unabhängig davon, ob zuvor ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten zustande gekommen ist oder ein solcher wieder aufgelöst wurde.

Das Vermittlungshonorar wird spätestens mit Zustandekommen des Vertrags zwischen Auftraggeber und Kandidat verdient und mit Rechnungsstellung fällig. Dabei ist es unerheblich, ob das Vertragsverhältnis schriftlich oder mündlich vereinbart wird. Die Lampentasche GmbH empfiehlt den Auftraggebern und Kandidaten, den Vertrag schriftlich zu schliessen. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage ab Rechnungsdatum. Alle Honorare verstehen sich zuzüglich gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer.

7.2. Berechnung

Die Berechnung des Vermittlungshonorars erfolgt auf Basis des Bruttojahresgehalts des Kandidaten. Das Bruttojahreseinkommen setzt sich zusammen aus dem vereinbarten Lohn sowie weiteren geldwerten Leistungen an den Kandidaten (insb. Gratifikation, Bonus, etc.), inkl. Kost und Logis. Für die Honorarberechnung werden bei live-in Betreuung Kost und Logis mit den tatsächlichen Aufwänden, mindestens jedoch mit CHF 1’000 pro Monat, berücksichtigt. Davon ausgenommen ist eine Entschädigung für Spesen.

Bei einer befristeten Anstellung unter einem Jahr wird das monatliche Einkommen des Kandidaten auf ein Bruttojahreseinkommen aufgerechnet.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Lampentasche GmbH sämtliche zur Bestimmung des Bruttojahreseinkommens relevanten Informationen spätestens 10 Tage nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten zu unterbreiten.

Zusätzliche Vergütungen (insb. Gratifikation, Bonus, etc.) werden der Lampentasche GmbH spätestens 30 Tage nach deren Ausrichtung mitgeteilt.

7.3. Anpassung des Arbeitspensums oder des Salärs

Wird das Arbeitspensum oder das Salär des Kandidaten innerhalb des ersten Jahres der Anstellung erhöht, wird die aus der Erhöhung resultierende Differenz des Vermittlungshonorars anteilig fällig. Eine Mitteilung an die Lampentasche GmbH ist spätestens 30 Tage nach der Anpassung des Pensums oder des Salärs vorzunehmen.

Eine Reduktion von Pensum oder Salär führt nicht zu einer Reduktion und/oder Rückzahlung des Vermittlungshonorars.

8. Garantieleistung bzw. Nachrekrutierung

Mit der Vermittlung eines Kandidaten, die in einem Arbeitsvertrag mündete, ist die Dienstleistung der Lampentasche GmbH erbracht.

Ein Anspruch auf eine einmalige Nachrekrutierung besteht ausschliesslich bei der Zusammenarbeit auf Mandatsbasis und bestimmt sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.

9. Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten durch die Lampentasche GmbH richtet sich nach deren Datenschutzerklärung.

Die dem Auftraggeber übermittelten Kandidatenprofile, Personennamen, Dossiers, Lebensläufe, Referenzen, Fotos und sonstigen Unterlagen sind vertraulich und dürfen ausschliesslich zur Prüfung einer möglichen Anstellung des betreffenden Kandidaten im Haushalt bzw. Unternehmen des Auftraggebers verwendet werden. Dem Auftraggeber ist es ohne schriftliche Zustimmung der Lampentasche GmbH nicht gestattet, Referenzauskünfte einzuholen.

Jede Weitergabe, Zugänglichmachung, Vervielfältigung oder sonstige Verwendung gegenüber Dritten, einschliesslich anderer Privatpersonen oder Haushalte, ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Lampentasche GmbH und des betroffenen Kandidaten untersagt.

Die Auftraggeber verpflichten sich, die Kandidatenprofile von Kandidaten, die nicht angestellt werden, nach Abschluss der Rekrutierungsphase unverzüglich zu vernichten.

10. Änderungen

Für das Vertragsverhältnis gilt die bei Vertragsschluss einbezogene Fassung der AGB. Änderungen der AGB gelten nur für künftige Vertragsabschlüsse, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

Oktober 2026